

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Leistungen  
Schwarzenburgstrasse 165  
3003 Bern

25. August 2015

### **Anpassung der Verordnung über die Krankenversicherung; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Anpassung der Verordnung über die Krankenversicherung und die den Kantonen und der GDK gewährte Fristverlängerung bis 31. August 2015. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Im Sinne von Rechtssicherheit und Transparenz begrüssen wir die vorgeschlagene Konkretisierung von Art. 22a KVG grundsätzlich. Es ist zweifellos sinnvoll, festzulegen, in welcher Form die Daten der Leistungserbringer zu liefern sind, in wie weit diese einer formellen Vorkontrolle unterzogen werden und an wen und für welchen Zweck die Daten weitergegeben werden dürfen.

Wir erachten es jedoch als unerlässlich, die Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips, welches betreffend die Erhebung, Bearbeitung, Weitergabe und Veröffentlichung der Daten in Art. 22a Abs. 4 KVG ausdrücklich festgehalten wird, in Erinnerung zu rufen. In der Verordnung wird nicht geregelt, welche Daten zu welchem Zweck bei welchen Betrieben künftig verlangt werden. Betreffend die konkrete Umsetzung bleibt damit ein erheblicher Ermessensspielraum. Um bei neuen Erhebungsprojekten einen unverhältnismässig grossen Aufwand für alle Beteiligten zu verhindern, braucht es eine enge Zusammenarbeit mit den Kantonen und den betroffenen Leistungserbringern. Ebenso muss sichergestellt werden, dass – wenn immer möglich – bereits bei öffentlichen und privaten Organisationen bestehende Datenquellen genutzt werden. Wir beantragen, den Grundsatz, dass keine neuen Erhebungen durchgeführt werden dürfen, wenn die Informationsgewinnung mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand für die Beteiligten verbunden ist oder die Informationen anderweitig in ausreichender Qualität generiert werden können, ausdrücklich in der Verordnung zu verankern. Hierfür schlagen wir Ihnen die Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes unter Art. 30a der Verordnung mit (ggf. sinngemäss) folgendem Wortlaut vor:

„Bei der Planung und Durchführung von Erhebungen bei Leistungserbringern ist dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zwischen Erhebungsaufwand und Nutzen der Informationen für die Sicherstellung einer adäquaten Gesundheitsversorgung und die Umsetzung des Krankenversicherungsgesetzes Rechnung zu tragen. Es werden keine neuen Erhebungen durchgeführt, wenn die Informationsgewinnung mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand für die Beteiligten verbunden ist oder die Informationen anderweitig in ausreichender Qualität generiert werden können.“

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen zu berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Heim  
Landammann

sig. Andreas Eng  
Staatschreiber